

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AVB)

1. **Allgemeine Bestimmungen:** Diese AVB sind integrierender Bestandteil von Geschäftspapieren, Lieferscheinen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen. Die AVB sind auf der Firmenhomepage veröffentlicht.

Unter „OM“ sind die Obermoser GmbH, FN 117670w, sowie alle mit derselben in beteiligungsmäßiger Verbindung stehenden Gesellschaften bzw. Unternehmen zu verstehen. Unter „Käufer“ ist jeder Vertragspartner von OM zu verstehen, an den eine Ware unabhängig vom konkreten Rechtstitel – geliefert wird.

OM verkauft bzw. liefert ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, die auch dann verbindlich sind, wenn sie nicht besonders erwähnt werden oder entgegenstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichungen von diesen AVB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Käufer anerkennt diese AVB mit Entgegennahme der Auftragsbestätigung oder der Ware.

Angebote seitens OM sind freibleibend. Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn und soweit sie von OM schriftlich bestätigt werden. Auch eine per E-Mail übermittelte Auftragsbestätigung gilt als schriftlich. An sämtlichen von OM übermittelten Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen und dgl.) behält sich OM Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn sie hierzu ausdrücklich bestimmt sind. Andernfalls sind sie OM auf Verlangen zurückzugeben.

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, hat der Käufer OM bei Inanspruchnahme durch einen Dritten schad- und klaglos zu halten. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

2. **Lieferbedingungen:** Die bei Abschluss zugesagten Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung. Als Liefertag gilt der Tag des Verladens der Ware bzw. der Tag der Meldung der Versandbereitschaft. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, gelten sämtliche Lieferungen und Leistungen „ab Werk“. Sofern nicht durch den Käufer ein solcher beauftragt und ausdrücklich mitgeteilt wird, behält sich OM die Wahl des Spediteurs bzw. Frachtführers zur Lieferung der Ware vor. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht Gefahr und Unfall auf den Käufer über. Dies gilt auch im Fall der Lieferung durch OM selbst, gleichgültig ob mit fremden oder eigenen Fahrzeugen. Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- Die Ware gilt (vorbehaltlich abweichender schriftlicher Garantiebedingungen) mit der unreklamierten Übernahme bzw. Benutzung als vertragsgemäß übernommen.

3. **Preise:** Preise verstehen sich netto ab Werk oder Lager und ohne Verpackung. Für Aufträge ohne ausdrückliche Preisvereinbarung gelten die Preise des Liefertages laut der jeweils gültigen Tagespreisliste. Alle Nebengebühren, öffentlichen Abgaben (Gebühren, Steuern, Zölle), Frachten oder deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen bzw. belastet wird, sind vom Käufer zu tragen, sofern nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unverzollt. Transportbehälter und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers. Bei frachtfreier Rückgabe innerhalb von 10 Tagen in einwandfreiem Zustand werden die Transportbehälter zum vollen Betrag vergütet.

4. **Zahlungsbedingungen:** Zahlungen für Lieferungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, unabhängig vom Eingang der Ware. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers ist nur zulässig, soweit solche von OM schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte des Käufers werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Lohnaufträge und Kleinaufträge unter EURO 75,- sind, wenn nicht anders vereinbart, sofort bei Abholung netto Kassa zu bezahlen. Die Zahlung ist durch für den Empfänger spesenfreie Banküberweisung oder bar in inländischer Währung zu leisten. OM behält sich vor, Barzahlungen über EUR 1.000,-- abzulehnen und stattdessen Banküberweisung zu verlangen.

Es sind nur ausdrücklich vereinbarte Skontoabzüge zulässig. Skontoabzüge werden nur anerkannt, wenn sämtliche fällige Rechnungen beglichen sind. Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht die Liefer-/ Leistungsverpflichtung von OM. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers ist OM berechtigt, die weitere Erfüllung ihrer Leistungen von Sicherheiten oder Vorauszahlungen abhängig zu machen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht vollständig nach, kann OM unter Ausschluss käuferseitiger Schadenersatz- oder sonstiger Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. OM liefert nur gegen Vorauskasse oder unter Forderungsausfallversicherung. Lehnt die Versicherung die Übernahme einer Forderung in den Versicherungsschutz ab, kann OM von diesem Rechtsgeschäft zurücktreten.

Verzug tritt ohne Mahnung bei Überschreitung des Nettozieles ein. Der Verzug bewirkt die sofortige Fälligkeit aller noch ausstehenden Forderungen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB berechnet; mindestens jedoch 10,5% p.a. Bei Zahlungsverzug kann OM unbeschadet sonstiger Ansprüche vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5. **Eigentumsvorbehalt:** Die gelieferten Waren gehen erst in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verpflichtungen aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen vollständig erfüllt hat. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Be- oder Verarbeitung entstandenen neuen Erzeugnisse. Dem Käufer erwachsen aus der Bearbeitung und aus der Aufbewahrung keine Ansprüche gegen uns. Er ist zur unentgeltlichen Verwahrung der be- oder verarbeiteten Ware verpflichtet.

Alle Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer samt Nebenrechten zur Sicherung der Ansprüche schon jetzt an OM ab. Die Weiterveräußerung der von OM unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist nur gestattet, wenn der Käufer die Forderungabtretung in seinen Büchern oder durch Drittschuldnerverständnis offenlegt und bezüglich der gegen den Abnehmer entstehenden Forderungen kein Abtretungsverbot besteht. Zu

anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung, ist der Käufer nicht berechtigt. Wird Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der darin enthaltenen Vorbehaltsware. Der Käufer kann Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch OM einziehen. OM ist berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung anzueigen. Zur sonstigen Abtretung der Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt, auch nicht zum Factoring.

OM ist jederzeit berechtigt, das Lager und die Geschäftsräume des Käufers zu betreten, um die Vorbehaltsware wegzuschaffen, abzusondern oder zu kennzeichnen. Auf Verlangen hat der Abnehmer alle Auskünfte über die Vorbehaltsware sowie die aus ihrer Weiterveräußerung entstandenen Forderungen zu erteilen und die für ihre Geltendmachung erforderlichen Belege herauszugeben.

Sämtliche Regelungen dieses Punktes 5. gelten auch für Entnahmen aus Konsignationslagern. Der Konsignatar haftet für die in Konsignationslagern gelagerte Ware; geht solche durch höhere Gewalt unter oder kommt sonst abhanden, gilt die Ware als seitens des Konsignatars entnommen und wird in Rechnung gestellt.

6. **Gewährleistung und Schadenersatz:** Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen OM sind ausgeschlossen, wenn a) sichtbare Mängel bei Übernahme, ansonsten spätestens jedoch binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware durch den Käufer, b) versteckte Mängel sofort nach Erkennbarkeit, spätestens jedoch 4 Wochen nach Empfang der Ware, nicht schriftlich angezeigt wurden.

OM kann diese Mängel an Ort und Stelle selbst oder durch einen beauftragten Dritten prüfen. Ohne schriftliche Zustimmung seitens OM darf bei Verlust von Gewährleistung und Schadenersatz an der beanstandeten Ware nichts geändert werden. Die Rücksendung mangelhafter Ware ist nur mit schriftlichem Einverständnis von OM zulässig.

Ansprüche aus Gewährleistung oder Schadenersatz erlöschen 6 Monate nach der Mängelanzeige, sofern die Mängel von OM nicht schriftlich anerkannt oder innerhalb der genannten Frist gerichtlich geltend gemacht wurden. Gewährleistung bzw. Schadenersatz wird nur für jene, die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden, Mängel geleistet, die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials und der Ausführung beruhen, sowie unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch aufzutreten sind. Insbesondere wird nicht für Mängel gehaftet, die auf unsachgemäßer Aufstellung / Montage in der Käufersphäre, schlechter Instandhaltung, mangelhafter oder ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers ausgeführter Reparatur oder Änderung oder normaler Abnutzung beruhen. Für Teile der Ware, die OM von Vorlieferanten bezogen hat, wird nur im Rahmen der OM selbst gegen den Vorlieferanten zustehenden Ansprüche gehaftet.

Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sind ausgeschlossen.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen OM bei nur leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Eine Haftung für Dritt- und Mangelfolgeschäden, insbesondere bei Montage seitens OM gelieferter Komponenten in einem Gesamtsystem, und für entgangenen Gewinn wird jedenfalls ausgeschlossen.

Sämtliche Schadenersatz- und vergleichbare Ansprüche sind der Höhe nach auf die Summe der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Bei Weiterverkauf der Ware erlischt jede Gewährleistungs- und Schadenersatzverpflichtung durch OM.

7. **Höhere Gewalt:** Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen u.a. auch Streiks, der Ausfall des Strom- oder Telekommunikationsnetzes, größere Betriebsstörungen, Ausfall oder Verzug bei Lieferungen oder wesentliche Preiserhöhungen von Rohstoffen oder Vormaterialien, Vertragsbruch von Lieferanten, sowie alle sonstigen Umstände gehören, welche OM die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen OM, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Umstände bei OM oder einem Vorlieferanten eintreten. Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder Pönaleansprüche sind diesfalls ausgeschlossen.

Der Käufer kann von OM schriftlich die Erklärung verlangen, ob OM zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich OM nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung, ist der Käufer zum Vertragsrücktritt hinsichtlich des noch nicht gelieferten Teils berechtigt.

8. **Gerichtsstand u. Erfüllungsort:** Für alle sich aus den Geschäften ergebenden Rechte und Pflichten gilt ausschließlich österreichisches Recht (unter Ausschluss des IPR). Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von OM; es wird die ausschließliche Zuständigkeit der österreichischen Gerichte vereinbart.

9. **Datenschutz:** OM verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers zwecks Erfüllung der wechselseitigen Vertragsverhältnisse. Diese Daten werden auf Dauer des Vertragsverhältnisses sowie darüber hinaus solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind. Soweit zur Leistungserbringung erforderlich, werden personenbezogene Daten auch an Dritte übermittelt (z. B. Spediteure, Versicherungen, Behörden, Vertragspartner, etc.). Der Käufer erteilt die Einwilligung zur Verarbeitung und Übermittlung der Daten. Auf Betroffenenrechte der EU-DSGVO (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerruf) wird der Käufer hingewiesen.

10. **Teilunwirksamkeit:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine dem ursprünglichen Zweck der Bestimmung möglichst nahekommende, jedoch wirksame Bestimmung ersetzt.